

Rede, gesprochen bei Einführung der neuen Mitglieder des Stadtraths und des Stadtgerichts zu Leipzig, den 5. April 1831, von dem königlichen Commissarius, dem Herrn Regierungs-Departements-Director Müller.

(B e s c h l u ß).

Wie freue ich mich, hochzuehrende Mitglieder des neuen Stadtraths! nach meiner, aus den Beobachtungen, seitdem ich in hiesiger Stadt verweile, entnommenen Ueberzeugung, in das ehrenvolle Zeugniß, welches heute an heiliger Stätte der hiesigen Bürgerschaft ertheilt wurde, einstimmen, und Ihnen versichern zu können, daß Sie die Gesinnungen, von denen der Erfolg Ihrer amtlichen Thätigkeit, meines Bedünkens, bedingt wird, bei der bei weitem größern Anzahl der Mitglieder hiesiger Bürgerschaft vorfinden, und demnach ein segensreiches Wirken, in ihm den schönsten Lohn für Ihre künftigen Anstrengungen, zu hoffen haben werden. Wer am 12ten vorigen Monats mit mir Zeuge war, wie tief ergriffen die Commun-Representantschaft bei dem, die hiesigen Schulanstalten betreffenden, Vortrage war, Zeuge der achtungswerthen Aeußerungen, die hierbei geschahen, Zeuge der lebhaften Theilnahme, die dieser Gegenstand bei den Zuhörern fand, muß von hoher Achtung gegen die hiesige Bürgerschaft durchdrungen seyn.

Ich wende mich nun zu dem ferneren Gegenstände des mir ertheilten Auftrags.

Es ist im Geiste der Zeit für angemessen erachtet worden, daß die Justizpflege in bürgerlichen Rechtsachen Personen übertragen werde, welche nicht Mitglieder des verwaltenden Rathes sind. In dessen Verfolg ist von der Commun-Representantschaft ein Plan zur Organisation einer richterlichen Behörde für jene Rechtsachen, nach welchen sie den Namen eines Stadtgerichts führen, und aus einem Stadtrichter, als Dirigenten, und fünf Beisitzern zusammengesetzt seyn soll, entworfen, solcher höhern Orts auf meinen dießfalligen Bericht im Hauptwerke genehmigt, und der Commun-Representantschaft für dießmal gestattet worden, ihre Wünsche für

die Besetzung dieser Stellen auszusprechen, um solche den neuen Mitgliedern des hiesigen Rathes, welchen die eigentliche Wahl zustehen sollte, mitzutheilen. Die Letztern haben diesen Wünschen bereitwilligst entsprochen, und ich bin ermächtigt worden, die Genehmigung Sr. königl. Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten, königl. Hoheit, in Betreff dieser Wahl zu erklären, sowohl die Verpflichtung und Einführung der Gerichten zu bewirken, wie die jetzt Ihnen bekannt zu machende hohe Verordnung besagt.

(Es erfolgte die Bekanntmachung derselben.)

Auch der Vollziehung dieses Auftrags unterziehe ich mich mit freudigster Rührung. Als Vorstand des Stadtgerichts, dessen Mitglieder heute verpflichtet wurden, erblicke ich einen Mann, mit dem mich in den Jahren der glücklichen Kindheit schon das Band der Freundschaft innigst vereinigte. Mit seltenen Fähigkeiten ausgestattet, verfolgte er stets regen, unermüdeten Eifers sein Ziel, und so konnte es nicht fehlen, daß er als Mann durch den reichen Umfang seiner Kenntnisse, seine vorzügliche Brauchbarkeit für die Geschäfte, und seine unerschütterliche Rechtlichkeit, allgemeine hohe Achtung, so wie durch sein treffliches Herz der Freunde Viele erwarb. Um das Vaterland machte er, bei dem Theorie und Praxis Hand in Hand gehen, durch Ausbildung junger Männer für die Geschäfte sich auch sonst verdient. Mit der innigsten Rührung bin ich daher Zeuge der auszeichnenden, aber höchst verdienten, Weise gewesen, in welcher die Commun-Representantschaft sich zu dem Entschlus vereinigte, diesen Mann für seine jetzige ehrenvolle Stellung zu bezeichnen.

Von seinen Amtsgenossen bin ich mit dem ihm zunächst stehenden, seitdem wir uns auf hiesiger Hochschule zusammensanden, stets in freundschaftlichem Verhältniß gewesen, und habe, da auch nach Beendigung der akademischen Studien mir es viele Jahre hindurch vergönnt war, an seiner Seite zu leben, seinen hohen Werth erkannt, und sie insgesamt sind Männer, die rücksichtlich des vorzüglichen Rufes, den sie sich zu erwerben wußten, zu begründeten Hoffnungen künftiger trefflicher Leistungen berechtigen.

Uebrigens ist diesem richterlichen Personal durch die Befreiung von administrationen Geschäf-

ten
gege
für
wird
richt
wün
Just
was
erth

folg
gen

ben
zeig
für
die
tief
wer
auf
an
häl
fige
led
ger
Fre
wo
ner
lie
dig
sey
ru
dei
ich
tra
w
nu
na
fr
m
te
tr
fi
E
u
9
E
2